

Kundennummer
(wird von der Stadtwerke Waren GmbH - SWW - vergeben)

Mein Auftrag für MüritzStrom

Gültig für die Belieferung von Abnahmestellen mit elektrischer Energie im Stromnetzgebiet des Netzbetreibers Stadtwerke Waren GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg, Handelsregisternummer HRB 1168.

Meine Anschrift (Rechnungsanschrift)

Frau Herr Familie Firma

Name / Firma _____ Vorname / Ansprechpartner Firma _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ _____ Ort _____
Telefon (tagsüber für Rückfragen) _____ E-Mail _____

Stromabnahmestelle (bei abweichender Rechnungsanschrift)

Frau Herr Familie Firma

Name / Firma _____ Vorname / Ansprechpartner Firma _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ _____ Ort _____
X Zählernummer (bei mehreren Zählern je einen Vertrag notwendig) _____
Zählerstand bei Lieferbeginn kWh **X** Vorjahresverbrauch (notwendig) kWh

Gewünschter Lieferbeginn

Nächstmöglicher Termin bei Lieferanten- / Vertragswechsel

jedoch frühestens zum

Vertragsende / Wunschtermin _____

Bisheriger Stromversorger

Name _____

Kundennummer

beim bisherigen Stromversorger _____

Umgesetzter Lieferbeginn/
Vertragswechsel

Datum (wird von SWW mitgeteilt / vermerkt) _____

Termin bei Einzug / Umzug

Datum (max. 4 Wochen nach Einzug) _____

Für den Fall, dass die Belieferung bis 14 Tage nach Vertragsschluss aufgenommen werden kann, erkläre ich mit Ankreuzen des Feldes „bei Einzug/Umzug“ im Hinblick auf mein Widerrufsrecht zusätzlich: Ich verlange ausdrücklich, dass die Energie-lieferung - soweit möglich - auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn bis 14 Tage nach Vertragsschluss - also nach Ablauf der Widerrufsfrist - liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich SWW für die ab Lieferbeginn bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

MüritzStrom

Preisstellung	Jahres- verbrauch in kWh	Arbeitspreis [Cent/kWh]		Grundpreis [Euro/Jahr]	
		netto	brutto	netto	brutto
gültig ab 01.01.2017	bis 149	48,39	57,58	22,21	26,43
	bis 10.000	21,55	25,64	62,21	74,03
	über 10.000	22,17	26,38	-	-

Bemerkungen: Preise bei jährlicher Abrechnung und für Abnahmestellen, die nicht unter Ziff. 9.6 der ALB fallen

Zahlungsweise / Bankinstitut

Gläubiger-ID der SWW: DE64ZZ00000508358

Ich überweise die fälligen Zahlungen.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Waren GmbH widerruflich, von meinem Konto Zahlungen mittels Lastschrift einzuziehen. Die Einzugsermächtigung gilt für die nebenstehende Bankverbindung. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Waren GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

X

Datum, Unterschrift Kontoinhaber

IBAN DE__ | ____ | ____ | ____ | ____

BIC ____ | ____ | ____

Bankinstitut _____

Kontoinhaber _____

Meine Vollmacht

Ich beauftrage und bevollmächtige die Stadtwerke Waren GmbH, meinen für die o. a. Abnahmestelle bestehenden Stromliefervertrag zum gewünschten Lieferbeginn zu kündigen sowie alle für meine Stromversorgung erforderlichen Erklärungen abzugeben und alle für eine Stromlieferung ggf. erforderlichen Verträge abzuschließen und abzuwickeln.

Mein Stromauftrag

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Waren GmbH mit der gesamten Stromversorgung und Abrechnung meiner Abnahmestelle. Ich möchte den Strom für meinen Bedarf auf Grundlage des oben angegebenen Jahresverbrauchs zu den umseitigen Bedingungen der Stadtwerke Waren GmbH, die ich zur Kenntnis genommen habe, beziehen. Die Mindestlaufzeit beträgt 6 Monate.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich widerruflich damit einverstanden, dass die Stadtwerke Waren GmbH meine personenbezogenen Daten entsprechend Ziff. 14 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ALB) sowie zur Kundenberatung nutzen dürfen.

X

Datum, Unterschrift [Auftragserteilung] (zwingend notwendig)

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Auftrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen, in dem Sie die Stadtwerke Waren GmbH, Ernst-Alban-Straße 2, 17192 Waren (Müritz), Fax: 03991/185-112, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-waren.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) darüber informieren. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Auftragsunterzeichnung. Ein Muster-Widerrufsformular haben wir diesem Auftrag mitbeigefügt, dass jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Frist genügt es, die Mitteilung zur Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Auftrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich bis spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Auftrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

X

Datum, Unterschrift [Widerrufsbelehrung] (zwingend notwendig)

Allgemeine Stromlieferbedingungen (ALB) der Stadtwerke Waren GmbH zum Auftrag „MüritzStrom“

1. Art der Lieferung und Geltungsbereich

(1) Die Stadtwerke Waren GmbH (nachfolgend „SWW“) liefert an den Kunden den gesamten Strombedarf an die im Auftrag angegebene Eintarif-Abnahmestelle in Niederspannung. Dies gilt nur für Haushaltskunden und Gewerbekunden, mit einem Jahresverbrauch bis 30.000 kWh und einer Anschlussleistung bis 30 kW pro Abnahmestelle. Abnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem die abgenommene elektrische Energie messtechnisch erfasst wird. Stromsteuerermäßigungen und -befreiungen können nicht berücksichtigt werden.

(2) Sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) und die Ergänzenden Bedingungen der SWW zur StromGVV in der jeweils geltenden Fassung. Die StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWW stehen als Download auf der Homepage der SWW (www.stadtwerke-waren.de) zur Verfügung oder werden auf Wunsch dem Kunden zugesandt.

2. Voraussetzungen des Vertrages / Kosten und Zusatzkosten

(1) Voraussetzung zur Gewährung dieses Vertrages ist, dass der Kunde keine Schulden bei den SWW hat und die Begleichung der zu entrichtenden Zahlungen für die im Vertrag genannte Abnahmestelle termingerecht erfolgt.

(2) Dieser Vertrag setzt ferner voraus, dass die Abnahmestelle des Kunden über einen Anschluss an das Niederspannungsnetz des im Auftrag genannten Netzbetreibers verfügt, über den die benötigte Strommenge bezogen werden kann. Kosten aus dem Netzanschluss sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

3. Wirksamwerden des Stromlieferungsvertrags, Lieferbeginn, Vertragslaufzeit

(1) Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald SWW dem Kunden dies bestätigt und den umgesetzten Lieferbeginn/Vertragswechsel mitteilt. Vertragswechsel ausgenommen setzt dies voraus, dass SWW die Bestätigung der Kündigung des Stromlieferungsvertrages vom bisherigen Stromversorger des Kunden und/oder die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorzulegen hat. Der umgesetzte Lieferbeginn/Vertragswechsel wird von SWW mitgeteilt bzw. auf dem Auftrag vermerkt.

(2) Bei Lieferantenwechsel beginnt die Lieferung zu dem vom Kunden gewünschten Lieferbeginn, wenn die Kündigungsfrist des Stromlieferungsvertrages mit dem bisherigen Stromversorger und/oder die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Andernfalls werden der Stromliefervertrag mit SWW sowie der umgesetzte Lieferbeginn zu dem auf die Beendigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages folgenden Tag wirksam.

(3) Bei Einzug/Umzug wird SWW die Spätestensfrist an den Kunden ab dem Einzugsdatum aufnehmen, wenn die Auftragserteilung bei SWW spätestens 4 Wochen nach dem Einzugsdatum vorliegt und die Aufnahme der Stromlieferung rechtlich und technisch möglich ist, insbesondere die Voraussetzungen der Ziff. 2 erfüllt sind.

(4) Im Falle eines Vertragswechsels treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages alle zwischen dem Kunden und SWW für die Abnahmestelle bisher geschlossenen Stromlieferverträge außer Kraft.

(5) Ein Stromliefervertrag kommt nicht zustande, wenn:

- a) der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt (Ausnahme: Sperrung wegen vorherigem Leerstand mit Wiederinbetriebnahme ohne Kosten für SWW) ist,
- b) der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt,
- c) der tatsächliche Vorjahresverbrauch oder der errechnete Jahresverbrauch den unter Ziff. 1 angegebenen Maximalverbrauch von 30.000 kWh/Jahr und einer Anschlussleistung von 30 kW übersteigt,
- d) der Kunde einen Prepaid- oder Münzzähler nutzt,
- e) der zuständige Netzbetreiber wechselt.

(6) Der Stromliefervertrag hat eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten und verlängert sich jeweils um weitere 6 Monate, wenn der Vertrag nicht mindestens 1 Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündbar. Die neue Anschrift ist der SWW ebenfalls in angegebener Frist mitzuteilen. Die Kündigung gilt auch dann als erteilt, wenn innerhalb der Frist ein SWW ein vom Kunden unterzeichnetes Umzugs-/Übergabeprotokoll übergeben wurde. Bei Nichtkündigung schuldet der Kunde der SWW auch nach seinem Auszug die für den Stromliefervertrag jeweils geltenden Preise.

4. Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages

(1) Die Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages übernimmt SWW für den Kunden, wenn der Kunde dafür auf dem Stromauftrag SWW die Vollmacht schriftlich erteilt hat.

(2) Falls der bisherige Stromliefervertrag nur durch den Kunden kündbar ist (Eigenkündigung), teilt der Kunde dies SWW mit der Auftragserteilung mit.

5. Kündigung des Stromlieferungsvertrags mit SWW

(1) Sofern der Kunde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Auftragserteilung beliefert werden kann, haben SWW und der Kunde die Möglichkeit, den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Für SWW ist die Kündigung nach Ziff. 3.1 ausgeschlossen, wenn SWW die Verzögerung der Belieferung zu vertreten hat.

(2) SWW hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen, wenn die Kündigung mindestens 2 Wochen vorher angekündigt wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet,
- b) eine oder mehrere Voraussetzungen dieser ALB nicht mehr vorliegen,
- c) bei Insolvenzprüfung die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

(3) Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages besteht für SWW auch dann, wenn mindestens eine der in Ziff. 3.5 genannte Bedingung während der Vertragslaufzeit nicht mehr gegeben ist, es sei denn, dass SWW den Eintritt der geänderten Bedingung zu vertreten hat. In einem solchen Fall beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage.

Bereits vom Kunden gezahlte Entgelte für den Zeitraum der Nichtbelieferung sind von SWW unverzüglich zu erstatten.

(4) Macht der Kunde im Auftrag unrichtige Angaben, ist SWW berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen und dem Kunden die ihr dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere erhöhte Netznutzungsentgelte und Messpreise, in Rechnung zu stellen.

6. Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen

(1) SWW ist jederzeit berechtigt, diese ALB zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderungen sind dem Kunden in Textform mitzuteilen.

(2) Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt unseres Schreibens widersprechen, andernfalls gilt die Zustimmung als erteilt. Der Widerspruch ist in Textform zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist die Absendung entscheidend. Auf diese Folgen wird der Kunde von SWW in der Mitteilung zur Änderung der ALB gesondert hingewiesen.

7. Ablesung

(1) Die für die Verbrauchsabrechnung erforderlichen Zählerstände zum Lieferbeginn und -ende sowie für Turnusablesungen werden durch SWW, einen Beauftragten der SWW und/oder des zuständigen Netzbetreibers oder durch den Kunden selbst abgelesen. Liegen für einen Termin unterschiedliche Zählerstände vor, hat der Zählerstand des örtlichen Netzbetreibers Vorrang.

(2) Wenn dem Beauftragten eine Ablesung nicht ermöglicht wird oder der Kunde die vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, kann SWW auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches des Kunden bzw. des im Stromauftrag angegebenen Jahresverbrauches den Verbrauch hochrechnen.

8. Lieferantenwechsel

SWW wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich und zügig erbringen.

9. Preise und Preis Anpassungen/ Steuern und Abgaben

(1) Der Kunde zahlt je Abnahmestelle je einen Arbeitspreis und einen Grundpreis. Die Nettpreise beinhalten u.a. die Kosten für Erzeugung, Beschaffung, Transport, Vertrieb, die Stromsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (z. Zt. 2,05 Ct/kWh), die Konzessionsabgabe, die Entgelte für Netznutzung, Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie hoheitlich auferlegte Belastungen (u. a. die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)). Die Bruttopreise beinhalten die gültige gesetzliche Umsatzsteuer, z. Zt. 19 %.

(2) Ändert sich die Höhe der Strom- oder Umsatzsteuer gibt SWW diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weiter.

(3) Sonstige Preisänderungen erfolgen durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen kann. Bei der Preisermittlung ist die SWW verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen regelmäßig vorzunehmen. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen einbezogen werden. Preis Anpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird, als Kostensteigerungen.

(4) Ursache von Preisänderungen nach Ziff. 9.3 sind:

- a) Kostenänderungen aufgrund einer Änderung der Höhe der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) und die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung) oder der Konzessionsabgabe,
 - b) Änderungen der Bezugskosten oder der Vertriebskosten,
 - c) nach Vertragsschluss in Kraft tretende deutsche oder europäische Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, die zu einer unmittelbaren Verteuerung oder Verbilligung der Erzeugung, des Bezugs, des Transportes oder der Abgabe von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellte Entgelte führen, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen.
- (5) Eine Preisänderung nach Ziff. 9.3 teilt SWW dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung wird der Kunde über Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form informiert. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Sofern der Kunde hiervon keinen Gebrauch macht, gelten die geänderten Preise als vereinbart. Auf dieses Kündigungsrecht wird im Fall einer Preisänderung jeweils besonders in Textform hingewiesen sowie darauf, dass nach Verstreichen dieser Kündigungsfrist die erhöhten Preise für die weitere Laufzeit des Stromlieferungsvertrages als vereinbart gelten. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (6) Erhält die Abnahmestelle des Kunden eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG) und werden SWW dafür vom Messstellenbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird SWW diese Kostenänderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen gemäß Ziff. 10.1 kann entsprechend angepasst werden.

10. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlungsweise

(1) SWW wird den Stromverbrauch in der Regel einmal pro Jahr abrechnen. Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde monatlich einen Abschlag, der für das erste Abrechnungsjahr auf Basis des vom Kunden, vom zuständigen Netzbetreiber oder vom jeweiligen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister angegebenen Stromverbrauchs ermittelt wird. In den Folgejahren wird der monatlich zu zahlende Abschlag auf Basis der letzten Abrechnung des Stromverbrauchs mit den dann gültigen Preisen ermittelt. Die Zahlung der gezahlten Abschläge wird auf die jährliche Abrechnung angerechnet. Die Höhe und die Fälligkeitstermine der Zahlung der monatlichen Abschläge werden dem Kunden mit der Vertragsbestätigung bzw. für die Folgejahre mit der Jahresverbrauchsabrechnung mitgeteilt.

(2) SWW wird dem Kunden auf dessen Wunsch abweichend von Ziff. 10.1 eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung anbieten.

11. Zahlungsverzug und Rücklastschrift

(1) Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des von SWW angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die durch den Verzug entstehenden Kosten hat der Kunde SWW in folgender Höhe zu erstatten:

- a) für jede erforderliche Mahnung zur Deckung der Kosten 2,00 Euro,
- b) für jeden Bankrückläufer werden 6,00 € und die den SWW berechneten Gebühren der Fremdbanken an den Kunden weitergegeben.

Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

(2) Hat der Kunde den SWW für diesen Vertrag ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so hat der Kunde sicher zu stellen, dass die für einen reibungslosen Lastschriftzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Die SWW sind berechtigt, für jede vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift den entstandenen Aufwand gemäß Ziff. 11.1 b) dem Kunden zu berechnen.

12. Haftung

(1) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung erleidet, haftet SWW nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. SWW weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Anspruch gem. § 6 Abs. 3 S. 1 StromGVV gegen den im Auftrag genannten Netzbetreiber geltend gemacht werden kann.

(2) Unbeschadet Ziff. 12.1 haftet SWW nur für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet SWW für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. SWW haftet auch für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) SWW ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt.

(4) Im Übrigen ist eine Haftung von SWW ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

Die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen von SWW im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

14. Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von SWW und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. SWW wird die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

15. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

(1) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min); Telefax: 030 22480-323 Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(2) Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SWW ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240 - 0, Fax: 030 / 27 57 240 - 69, Internet: www.schlichtungsstelleenergie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

16. Hinweis zur Energieeffizienz

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten sind auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de zu finden.

Kundennummer
(wird von der Stadtwerke Waren GmbH - SWW - vergeben)



Mein Auftrag für MüritzStrom

Gültig für die Belieferung von Abnahmestellen mit elektrischer Energie im Stromnetzgebiet des Netzbetreibers Stadtwerke Waren GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg, Handelsregisternummer HRB 1168.

Meine Anschrift (Rechnungsanschrift)

Frau Herr Familie Firma

Name / Firma _____ Vorname / Ansprechpartner Firma _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon (tagsüber für Rückfragen) _____ E-Mail _____

Stromabnahmestelle (bei abweichender Rechnungsanschrift)

Frau Herr Familie Firma

Name / Firma _____ Vorname / Ansprechpartner Firma _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Zählernummer (bei mehreren Zählern je einen Vertrag notwendig) _____

Zählerstand bei Lieferbeginn _____ kWh
Vorjahresverbrauch (notwendig) _____ kWh

Gewünschter Lieferbeginn

Nächstmöglicher Termin bei Lieferanten- / Vertragswechsel

jedoch frühestens zum _____
Vertragsende / Wunschtermin _____

Bisheriger Stromversorger _____
Name _____

Kundennummer _____
beim bisherigen Stromversorger _____

Umgesetzter Lieferbeginn/
Vertragswechsel _____ Datum (wird von SWW mitgeteilt / vermerkt) _____

Termin bei Einzug / Umzug

_____ Datum (max. 4 Wochen nach Einzug)

Für den Fall, dass die Belieferung bis 14 Tage nach Vertragsschluss aufgenommen werden kann, erkläre ich mit Ankreuzen des Feldes „bei Einzug/Umzug“ im Hinblick auf mein Widerrufsrecht zusätzlich: Ich verlange ausdrücklich, dass die Energie-lieferung - soweit möglich - auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn bis 14 Tage nach Vertragsschluss - also nach Ablauf der Widerrufsfrist - liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich SWW für die ab Lieferbeginn bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357 Abs. 8 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

MüritzStrom

Preisstellung	Jahres- verbrauch in kWh	Arbeitspreis [Cent/kWh]		Grundpreis [Euro/Jahr]	
		netto	brutto	netto	brutto
gültig ab 01.01.2017	bis 149	48,39	57,58	22,21	26,43
	bis 10.000	21,55	25,64	62,21	74,03
	über 10.000	22,17	26,38	-	-

Abschlagszahlungen monatlich zum:

20. des Monats 01. des Monats

Der Vertrag hat eine Grundlaufzeit von 6 Monaten. Er verlängert sich um jeweils weitere 6 Monate, wenn er nicht mindestens 1 Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt wird. Es gelten die umseitigen Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ALB) sowie die jeweiligen Preislisten und Leistungsbeschreibungen der Stadtwerke Waren GmbH. Änderungen, Zusätze und Ergänzungen müssen von Stadtwerke Waren GmbH in Textform bestätigt werden. Vermittlungs- oder Abschlussvertreter sind hierzu nicht bevollmächtigt.

Bemerkungen: Preise bei jährlicher Abrechnung und für Abnahmestellen, die nicht unter Ziff. 9.6 der ALB fallen

Zahlungsweise / Bankinstitut

Gläubiger-ID der SWW: DE64ZZZ00000508358

Ich überweise die fälligen Zahlungen.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadtwerke Waren GmbH widerruflich, von meinem Konto Zahlungen mittels Lastschrift einzuziehen. Die Einzugsermächtigung gilt für die nebenstehende Bankverbindung. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Waren GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Datum, Unterschrift Kontoinhaber

IBAN DE__ | ____ | ____ | ____ | _____

BIC _____

Bankinstitut _____

Kontoinhaber _____

Meine Vollmacht

Ich beauftrage und bevollmächtige die Stadtwerke Waren GmbH, meinen für die o. a. Abnahmestelle bestehenden Stromliefervertrag zum gewünschten Lieferbeginn zu kündigen sowie alle für meine Stromversorgung erforderlichen Erklärungen abzugeben und alle für eine Stromlieferung ggf. erforderlichen Verträge abzuschließen und abzuwickeln.

Mein Stromauftrag

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Waren GmbH mit der gesamten Stromversorgung und Abrechnung meiner Abnahmestelle. Ich möchte den Strom für meinen Bedarf auf Grundlage des oben angegebenen Jahresverbrauchs zu den umseitigen Bedingungen der Stadtwerke Waren GmbH, die ich zur Kenntnis genommen habe, beziehen. Die Mindestlaufzeit beträgt 6 Monate.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich widerruflich damit einverstanden, dass die Stadtwerke Waren GmbH meine personenbezogenen Daten entsprechend Ziff. 14 der Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ALB) sowie zur Kundenberatung nutzen dürfen.

Datum, Unterschrift [Auftragserteilung] (zwingend notwendig)

Widerrufsrecht

Sie können Ihren Auftrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen, in dem Sie die Stadtwerke Waren GmbH, Ernst-Alban-Straße 2, 17192 Waren (Müritz), Fax: 03991/185-112, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-waren.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) darüber informieren. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Auftragsunterzeichnung. Ein Muster-Widerrufsformular haben wir diesem Auftrag mitbeigefügt, dass jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Frist genügt es, die Mitteilung zur Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Auftrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich bis spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Auftrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Datum, Unterschrift [Widerrufsbelehrung] (zwingend notwendig)

Kopie für Kunde

Allgemeine Stromlieferbedingungen (ALB) der Stadtwerke Waren GmbH zum Auftrag „MüritzStrom“

1. Art der Lieferung und Geltungsbereich

(1) Die Stadtwerke Waren GmbH (nachfolgend „SWW“) liefert an den Kunden den gesamten Strombedarf an die im Auftrag angegebene Eintarif-Abnahmestelle in Niederspannung. Dies gilt nur für Haushaltskunden und Gewerbekunden, mit einem Jahresverbrauch bis 30.000 kWh und einer Anschlussleistung bis 30 kW pro Abnahmestelle. Abnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem die abgenommene elektrische Energie messtechnisch erfasst wird. Stromsteuerermäßigungen und -befreiungen können nicht berücksichtigt werden.

(2) Sofern in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl.I.S.2391) und die Ergänzenden Bedingungen der SWW zur StromGVV in der jeweils geltenden Fassung. Die StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen der SWW stehen als Download auf der Homepage der SWW (www.stadtwerke-waren.de) zur Verfügung oder werden auf Wunsch dem Kunden zugesandt.

2. Voraussetzungen des Vertrages / Kosten und Zusatzkosten

(1) Voraussetzung zur Gewährung dieses Vertrages ist, dass der Kunde keine Schulden bei den SWW hat und die Begleichung der zu entrichtenden Zahlungen für die im Vertrag genannte Abnahmestelle termingerecht erfolgt.

(2) Dieser Vertrag setzt ferner voraus, dass die Abnahmestelle des Kunden über einen Anschluss an das Niederspannungsnetz des im Auftrag genannten Netzbetreibers verfügt, über den die benötigte Strommenge bezogen werden kann. Kosten aus dem Netzanschluss sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.

3. Wirksamwerden des Stromlieferungsvertrags, Lieferbeginn, Vertragslaufzeit

(1) Der Stromliefervertrag kommt zustande, sobald SWW dem Kunden dies bestätigt und den umgesetzten Lieferbeginn/Vertragswechsel mitteilt. Vertragswechsel ausgenommen setzt dies voraus, dass SWW die Bestätigung der Kündigung des Stromlieferungsvertrages vom bisherigen Stromversorger des Kunden und/oder die Bestätigung des Netznutzungsbeginns des Netzbetreibers vorzulegen hat. Der umgesetzte Lieferbeginn/Vertragswechsel wird von SWW mitgeteilt bzw. auf dem Auftrag vermerkt.

(2) Bei Lieferantenwechsel beginnt die Lieferung zu dem vom Kunden gewünschten Lieferbeginn, wenn die Kündigungsfrist des Stromlieferungsvertrages mit dem bisherigen Stromversorger und/oder die verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel dies zulassen. Andernfalls werden der Stromliefervertrag mit SWW sowie der umgesetzte Lieferbeginn zu dem auf die Beendigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages folgenden Tag wirksam.

(3) Bei Einzug/Umzug wird SWW die Stromlieferung an den Kunden ab dem Einzugsdatum aufnehmen, wenn die Auftragserteilung bei SWW spätestens 4 Wochen nach dem Einzugsdatum vorliegt und die Aufnahme der Stromlieferung rechtlich und technisch möglich ist, insbesondere die Voraussetzungen der Ziff. 2 erfüllt sind.

(4) Im Falle eines Vertragswechsels treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages alle zwischen dem Kunden und SWW für die Abnahmestelle bisher geschlossenen Stromlieferverträge außer Kraft.

(5) Ein Stromliefervertrag kommt nicht zustande, wenn:

- a) der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt (Ausnahme: Sperrung wegen vorherigem Leerstand mit Wiederinbetriebnahme ohne Kosten für SWW) ist,
 - b) der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen nicht zulässt,
 - c) der tatsächliche Vorjahresverbrauch oder der errechnete Jahresverbrauch den unter Ziff. 1 angegebenen Maximalverbrauch von 30.000 kWh/Jahr und einer Anschlussleistung von 30 kW übersteigt,
 - d) der Kunde einen Prepaid- oder Münzzähler nutzt,
 - e) der zuständige Netzbetreiber wechselt.
- (6) Der Stromliefervertrag hat eine Mindestlaufzeit von 6 Monaten und verlängert sich jeweils um weitere 6 Monate, wenn der Vertrag nicht mindestens 1 Monat vor Vertragsablauf in Textform gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Vertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündbar. Die neue Anschrift ist der SWW ebenfalls in angegebener Frist mitzuteilen. Die Kündigung gilt auch dann als erteilt, wenn innerhalb der Frist ein SWW ein vom Kunden unterzeichnetes Umzugs-/Übergabeprotokoll übergeben wurde. Bei Nichtkündigung schuldet der Kunde der SWW auch nach seinem Auszug die für den Stromliefervertrag jeweils geltenden Preise.

4. Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages

(1) Die Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrages übernimmt SWW für den Kunden, wenn der Kunde dafür auf dem Stromauftrag SWW die Vollmacht schriftlich erteilt hat.

(2) Falls der bisherige Stromliefervertrag nur durch den Kunden kündbar ist (Eigenkündigung), teilt der Kunde dies SWW mit der Auftragserteilung mit.

5. Kündigung des Stromlieferungsvertrags mit SWW

(1) Sofern der Kunde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Auftragserteilung beliefert werden kann, haben SWW und der Kunde die Möglichkeit, den Stromliefervertrag mit sofortiger Wirkung in Textform zu kündigen. Für SWW ist die Kündigung nach Ziff. 3.1 ausgeschlossen, wenn SWW die Verzögerung der Belieferung zu vertreten hat.

(2) SWW hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform zu kündigen, wenn die Kündigung mindestens 2 Wochen vorher angekündigt wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet,
 - b) eine oder mehrere Voraussetzungen dieser ALB nicht mehr vorliegen,
 - c) bei Insolvenzprüfung die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.
- (3) Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages besteht für SWW auch dann, wenn mindestens eine der in Ziff. 3.5 genannte Bedingung während der Vertragslaufzeit nicht mehr gegeben ist, es sei denn, dass SWW den Eintritt der geänderten Bedingung zu vertreten hat. In einem solchen Fall beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage.
- Bereits vom Kunden gezahlte Entgelte für den Zeitraum der Nichtbelieferung sind von SWW unverzüglich zu erstatten.

(4) Macht der Kunde im Auftrag unrichtige Angaben, ist SWW berechtigt, den Stromliefervertrag fristlos zu kündigen und dem Kunden die ihr dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere erhöhte Netznutzungsentgelte und Messpreise, in Rechnung zu stellen.

6. Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen

(1) SWW ist jederzeit berechtigt, diese ALB zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderungen sind dem Kunden in Textform mitzuteilen.

(2) Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt unseres Schreibens widersprechen, andernfalls gilt die Zustimmung als erteilt. Der Widerspruch ist in Textform zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist die Absendung entscheidend. Auf diese Folgen wird der Kunde von SWW in der Mitteilung zur Änderung der ALB gesondert hingewiesen.

7. Ablesung

(1) Die für die Verbrauchsabrechnung erforderlichen Zählerstände zum Lieferbeginn und -ende sowie für Tumusallesungen werden durch SWW, einen Beauftragten der SWW und/oder des zuständigen Netzbetreibers oder durch den Kunden selbst abgelesen. Liegen für einen Termin unterschiedliche Zählerstände vor, hat der Zählerstand des örtlichen Netzbetreibers Vorrang.

(2) Wenn dem Beauftragten eine Ablesung nicht ermöglicht wird oder der Kunde die vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, kann SWW auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches des Kunden bzw. des im Stromauftrag angegebenen Jahresverbrauches den Verbrauch hochrechnen.

8. Lieferantenwechsel

SWW wird die für einen Lieferantenwechsel erforderlichen Mitwirkungshandlungen unentgeltlich und zügig erbringen.

9. Preise und Preis Anpassungen/ Steuern und Abgaben

(1) Der Kunde zahlt je Abnahmestelle je einen Arbeitspreis und einen Grundpreis. Die Nettpreise beinhalten u.a. die Kosten für Erzeugung, Beschaffung, Transport, Vertrieb, die Stromsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (z. Zt. 2,05 Ct/kWh), die Konzessionsabgabe, die Entgelte für Netznutzung, Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie hoheitlich auferlegte Belastungen (u. a. die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)). Die Bruttopreise beinhalten die gültige gesetzliche Umsatzsteuer, z. Zt. 19 %.

(2) Ändert sich die Höhe der Strom- oder Umsatzsteuer gibt SWW diese Änderung ab deren Wirksamwerden in der jeweiligen Höhe ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weiter.

(3) Sonstige Preisänderungen erfolgen durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, das der Kunde nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtliche Überprüfung lassen kann. Bei der Preisermittlung ist die SWW verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen regelmäßig vorzunehmen. Dabei können auch künftige Kostenentwicklungen auf der Grundlage von Prognosen einbezogen werden. Preis Anpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird, als Kostensteigerungen.

(4) Ursache von Preisänderungen nach Ziff. 9.3 sind:

a) Kostenänderungen aufgrund einer Änderung der Höhe der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), der Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) und die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Netzentgelte (inkl. der Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung) oder der Konzessionsabgabe,

b) Änderungen der Bezugskosten oder der Vertriebskosten,

c) nach Vertragsschluss in Kraft tretende deutsche oder europäische Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien oder Maßnahmen des Netzbetreibers, die zu einer unmittelbaren Verteuerung oder Verbilligung der Erzeugung, des Bezugs, des Transportes oder der Abgabe von Strom durch Steuern, Abgaben, Umlagen oder vom Netzbetreiber in Rechnung gestellte Entgelte führen, soweit die rechtlichen Grundlagen nichts anderes bestimmen.

(5) Eine Preisänderung nach Ziff. 9.3 teilt SWW dem Kunden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform mit. Im Rahmen dieser Mitteilung wird der Kunde über Anlass und Umfang der Preisänderung in allgemein verständlicher Form informiert. Preisänderungen können nur zum Monatsersten erfolgen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Sofern der Kunde hiervon keinen Gebrauch macht, gelten die geänderten Preise als vereinbart. Auf dieses Kündigungsrecht wird im Fall einer Preisänderung jeweils besonders in Textform hingewiesen sowie darauf, dass nach Verstreichen dieser Kündigungsfrist die erhöhten Preise für die weitere Laufzeit des Stromlieferungsvertrages als vereinbart gelten. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(6) Erhält die Abnahmestelle des Kunden eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem im Sinne des Messstellenbetriebgesetzes (MsbG) und werden SWW dafür vom Messstellenbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird SWW diese Kostenänderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen gemäß Ziff. 10.1 kann entsprechend angepasst werden.

10. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlungsweise

(1) SWW wird den Stromverbrauch in der Regel einmal pro Jahr abrechnen. Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde monatlich einen Abschlag, der für das erste Abrechnungsjahr auf Basis des vom Kunden, vom zuständigen Netzbetreiber oder vom jeweiligen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister angegebenen Stromverbrauchs ermittelt wird. In den Folgejahren wird der monatlich zu zahlende Abschlag auf Basis der letzten Abrechnung des Stromverbrauchs mit den dann gültigen Preisen ermittelt. Die Zahlung der gezahlten Abschläge wird auf die jährliche Abrechnung angerechnet. Die Höhe und die Fälligkeitstermine der Zahlung der monatlichen Abschläge werden dem Kunden mit der Vertragsbestätigung bzw. für die Folgejahre mit der Jahresverbrauchsabrechnung mitgeteilt.

(2) SWW wird dem Kunden auf dessen Wunsch abweichend von Ziff. 10.1 eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung anbieten.

11. Zahlungsverzug und Rücklastschrift

(1) Fällige Zahlungen werden nach Ablauf des von SWW angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen beauftragten Dritten eingezogen werden. Die durch den Verzug entstehenden Kosten hat der Kunde SWW in folgender Höhe zu erstatten:

- a) für jede erforderliche Mahnung zur Deckung der Kosten 2,00 Euro,
 - b) für jeden Bankrückläufer werden 6,00 € und die den SWW berechneten Gebühren der Fremdbanken an den Kunden weitergegeben.
- Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

(2) Hat der Kunde den SWW für diesen Vertrag ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so hat der Kunde sicher zu stellen, dass die für einen reibungslosen Lastschriftzug notwendige Deckung auf dem Konto vorhanden ist. Die SWW sind berechtigt, für jede vom Kunden zu vertretende Rücklastschrift den entstandenen Aufwand gemäß Ziff. 11.1 b) dem Kunden zu berechnen.

12. Haftung

(1) Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung erleidet, haftet SWW nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. SWW weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Anspruch gem. § 6 Abs. 3 S. 1 StromGVV gegen den im Auftrag genannten Netzbetreiber geltend gemacht werden kann.

(2) Unbeschadet Ziff. 12.1 haftet SWW nur für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet SWW für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. SWW haftet auch für von ihr, einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) SWW ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt.

(4) Im Übrigen ist eine Haftung von SWW ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

Die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag können mit Zustimmung des anderen Teils auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen von SWW im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

14. Datenschutz

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen in Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden von SWW und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. SWW wird die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

15. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

(1) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min); Telefax: 030 22480-323 Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(2) Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. SWW ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240 - 0, Fax: 030 / 27 57 240 - 69, Internet: www.schlichtungsstelleenergie.de, Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

16. Hinweis zur Energieeffizienz

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten sind auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de zu finden.

Nur bei Widerruf ausfüllen!

Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag mit der Stadtwerke Waren GmbH innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns per E-Mail, Fax oder per Post zurück).

- An :

Stadtwerke Waren GmbH
Ernst-Alban-Straße 2
17192 Waren (Müritz)

Fax: 03991/185-112

E-Mail-Adresse: kundenservice@stadtwerke-waren.de

- Von (Anschrift Verbraucher):

Name, Vorname:
Straße, Hausnummer:
Postleitzahl, Ort:
Abnahmestelle:
Zählernummer:

Hiermit widerrufe (n) ich / wir (*) den von mir/uns (*) erteilten Auftrag (*) für

Name des Produktes:

Auftrag vom:

.....
Datum, Unterschrift